jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/2/20 8Ob517/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.1992

Norm

MRG §7 Abs1

Rechtssatz

Der Umstand, daß die Ablösezahlung nicht ausdrücklich für die behaupteten Investitionen (Elektroinstallationen und Wasserinstallationen) vereinbart wurde, erscheint unerheblich, weil es im Sinne der Rechtsprechung (MietSlg 39391, 8 Ob 619/90 ua) nur darauf ankommt, daß der Ablösezahlung eine gleichwertige Gegenleistung des Vormieters im Sinne des § 27 Abs 1 Z 1 MRG gegenübersteht, sodaß dieser insoweit nicht bereichert ist.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 517/91
  Entscheidungstext OGH 20.02.1992 8 Ob 517/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0069828

Dokumentnummer

JJR_19920220_OGH0002_0080OB00517_9100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at